

für die öffentliche Ordnung Ums tänden durch die Wahrnehmung der gee igne te n Befugnisse des VP-Gesetzes zu begegnen	und Sicherheit, der es zu ihrer Besei die Notwendigkeit der Gefahren begründet gru ndung der Befugnisse d	unter t igung gilt . ode r nach Ver- nds ätz- es VP-
Maßn ahme n zu r eine r an de re n eine vor beugen hind e r un g des lieh die Recht Gese tzes »	vorbeugenden Verhi rechtswidrigen Han de Gefahrenabwehr. Entstehens dieser mäßigkeit der Anwe	nderung einer Straftat dlung sind ihrem Wesen Die Notwendigkeit der Gefahren begründet gru ndung der Befugnisse d

**Bezogen auf die von den Diensteinheiten der Linie IX. zu er-
 füllenden Aufgaben heißt das, daß die Befugnisse des vP-Ge-
 setzes bereits dann wahrgenommen werden dürfen, wenn sich die
 entwickelnde Gefahr noch nicht in einem strafrechtlich relevan-
 ten Stadium befindet. Hierzu gehören politisch-operative Hand-
 lungen im Vorfeld von Straftaten, soweit diese gleichzeitig
 abzuwehrende Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherhei
 in sich bergen. Das können die straflosen Überlegungen einer
 Person für die erst durchzuführende Straftat, die straflose
 Vorbereitung und der straflose Versuch bis zu einem solchen
 Entwicklungsgrad sein, wo sie selbst noch zu keiner eigen-
 ständigen Gefahr geworden sind.**

Soweit eine Gefahr in Form einer abstrakten Gefahr vorliegt,
 d, h., einem allgemeinen und relativ umfassenden Gefahrenzu-
 stand, aus dem sich im Einzelfall eine konkrete Gefahr heraus-
 bilden kann, gibt das VP-Gesetz keinen Raum für die Wahrneh-
 mung der Befugnisse,

Zum Beispiel reicht die Tatsache, daß im allgemeinen
 brennbare Gegenstände auf Dachböden lagern, nicht
 aus, um ein Haus und sei es nur dessen Dachboden,
 auf der Grundlage von § 14- VP-Gesetz zu betreten und
 dort die beabsichtigten untersuchungsaufgaben zu
 realisieren.